

02.11.90

G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

A. Zielsetzung

Die Renten wegen Contergan-Schadensfällen sollen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen angehoben werden.

B. Lösung

Anhebung der Renten um linear 7,5 v. H. ab 1. Januar 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 1,62 Millionen DM. Sie werden durch das Stiftungskapital und dessen Zinserträge gedeckt.

Fristablauf: 14.12.90

02.11.90

G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 2. November 1990

121 (312) - 231 00 - Hi 9/90

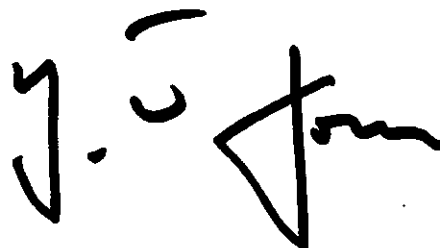
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung
"Hilfswerk für behinderte Kinder"

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit.



Fristablauf: 14.12.90

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1052), werden die Zahl "183" durch die Zahl "197" und die Zahl "822" durch die Zahl "884" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die höheren Renten ab 01. Januar 1991 gewährt werden.

Begründung

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13. Dezember 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" einen Entschließungsantrag angenommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird, "in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist".

Die letzte Rentenerhöhung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Die vorliegenden Daten über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Netto-Einkommen in den Jahren 1988 bis 1989 zeigen:

1. Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte hat sich wie folgt entwickelt (1985=100):

Januar	1988	Juni	1990	Veränderung in %
100,7		106,8		6,1

2. Die monatliche Nettolohn und -gehaltssumme hat sich in den Jahren 1988 und 1989 um 5,4 % erhöht.

In beiden Bereichen ist für das Jahr 1990 mit steigenden Größenordnungen zu rechnen.

Damit ist eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse gegenüber der letzten Erhöhung der Renten eingetreten.

Die erforderlichen Mittel stehen aus den Zinserträgen und dem Stiftungskapital zur Verfügung. Eine nennenswerte Zunahme der Konsumnachfrage aufgrund der vorgesehenen Rentenerhöhung ist wegen des relativ kleinen Kreises der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

Ländern und Gemeinden entstehen keine, dem Bund vorerst keine Kosten.

14.12.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.